

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Teilnahme an der Familienfreizeit des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig (FaBS: Ferien außerhalb Braunschweigs)

## ANMELDUNG

- 1 Teilnahmeberechtigt sind vorrangig Eltern und nicht schulpflichtige Kinder mit Wohnsitz in Braunschweig.
- 2 Auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich grundsätzlich zu der städtischen Familienfreizeit anmelden.
- 3 Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe des schriftlichen Anmeldevordrucks, der vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden muss.
- 4 Die verbindliche Annahme der Anmeldung durch die Stadt Braunschweig wird gleichzeitig mit Zusendung einer Rechnung über das Teilnahmeentgelt erklärt.

Die Rechnung teilt sich auf in einen Anzahlungsbetrag in Höhe von 1/3 des Teilnahmeentgeltes, der innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung gezahlt werden muss, und einen Schlussbetrag, der vier Wochen vor Beginn der Freizeit jeweils unter Angabe des Kassenz Zeichens auf ein Konto der Stadtkasse Braunschweig zu entrichten ist. Melden sich Familien vier Wochen vor Beginn der Maßnahme an, so muss die Bezahlung unverzüglich erfolgen.

Nach Absprache sind in besonderen Fällen auch Ratenzahlungen möglich. Mindestens eine Rate muss vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bezahlt sein.

## TEILNAHMEENTGELT

- 5 Das Teilnahmeentgelt wird in Höhe des jeweils gültigen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Braunschweig erhoben. Er setzt sich zusammen aus dem Tagessatz, den Fahrtkosten, den Kosten für das Freizeitangebot und den anteiligen Betreuungskräftekosten.

## ABMELDUNG

- 6 Der Widerruf von Anmeldungen muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bis zu vier Wochen vor Beginn der Maßnahme kann der Widerruf ohne Angabe von Gründen erfolgen, ohne dass Schadenersatz geltend gemacht wird. Als Zeitpunkt gilt der Eingang des schriftlichen Widerrufs bei der Stadt Braunschweig. Ein sich ggf. ergebendes Gutachten aus bereits gezahlten Teilnahmeentgelten wird erstattet. Geht der Widerruf später zu oder erfolgt keine Abmeldung, so dass auch keine weitere Familie seitens des Jugendamtes nachrücken konnte, so ist der dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie entstandene Schaden zu zahlen.
- 7 Eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes erfolgt nur, wenn die Maßnahme ausfällt. Es wird ggf. empfohlen bei privaten Versicherern eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen. Im Fall einer vorzeitigen Rückführung (Krankheit, etc.) kann die Stadt die zusätzlichen Kosten geltend machen. (Bitte wenden!)

## **HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG**

- 8 Für die Teilnehmer besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz über die Stadt Braunschweig. Sofern keine allgemeine Haftpflichtversicherung besteht, wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der Freizeitmaßnahme abzuschließen.
- 9 Unfallversicherungsschutz für die Teilnehmenden besteht im Rahmen der Satzung und Verrechnungsgrundsätze des kommunalen Schadenausgleiches wie folgt:

Invaliditätsentschädigung (ab 20 % MDE)	bis zu 76.694,00 €
Bergungs- und Überführungskosten	bis zu 1.023,00 €
Todesfallentschädigung	bis zu 1.023,00 €

## **KRANKHEITSVORSORGE**

- 10 Die Teilnehmenden müssen Mitglied einer Krankenkasse sein oder für die Dauer der Freizeit eine Krankenversicherung abschließen. Von der Abteilung Jugendförderung entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt- und sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten unabhängig von einer Erstattung durch die Krankenkassen zurückzuzahlen.

## **INTERNET**

- 11 Im Zuge der Durchführung städtischer Kinder- und Jugendfreizeiten werden diese im Internet dokumentiert. Dies erfolgt in schriftlicher und bildlicher Form und dient der Information der Eltern sowie der Werbung für unsere Maßnahmen.
- 12 Diese AVB gelten ab Januar 2013.